

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Firma Neumüller Elektronik GmbH für den nationalen und internationalen Geschäftsverkehr

Stand Mai 2023

§1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten ausschließlich für alle Geschäfte zwischen der Firma Neumüller Elektronik GmbH (im Folgenden auch
2. „Verwender“ genannt) und dem Besteller (im Folgenden „Käufer“ genannt), der bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer i.S.d. §14 BGB) oder eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Unsere AVB sind ausschließlich für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufes (§§474 ff. BGB) fallen.
4. Unsere AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesen AVB festgelegt.
6. Für alle Angebote, Vereinbarungen, Liefer- und Verkaufsverträge sowie sonstige Verträge mit uns, gelten ausschließlich unsere AVB. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Solche Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.
7. Unsere AVB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

§2 Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet haben oder sich aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.
2. Maßgeblich für den Auftrag ist unsere Auftragsbestätigung. Bei sofortiger Ausführung der Bestellung gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Hat der Käufer Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
3. An den zum Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen sowie für in elektronischer Form abgefasste Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Erhält der Käufer im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
4. Wenn und soweit der Käufer für die ihm überlassenen und unter oben stehendem §2 Ziffer3 genannten Unterlagen die vereinbarte Vergütung gezahlt hat, gehen Eigentum bzw. Nutzungsrechte gemäß der ausdrücklich schriftlich zu treffenden Vereinbarungen auf ihn über. Für alle an uns zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Käufer dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden.
5. Wir werden den Käufer auf uns bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der Käufer hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir –ohne Prüfung der Rechtslage- berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz unserer Aufwendungen vom Käufer zu verlangen.

6. Uns überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch des Käufers gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Wir sind berechtigt, sie zu vernichten, wenn wir dem Käufer eine angemessene Erklärungsfrist eingeräumt haben, der Käufer innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben hat und wir ihn auf die Folgen seines Verhaltens besonders hingewiesen haben.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Bezieht sich der Vertrag auf Lieferungen oder Leistungen, die der technischen Weiterentwicklung unterliegen, sind wir berechtigt, den jeweils neuesten Typ zu liefern, sofern die Weiterentwicklung zu Qualitätsverbesserungen geführt hat und die Abweichungen nur geringfügig sind.
2. Die Angaben über die von uns vertriebenen Produkte in Katalogen, Datenblättern, Typenlisten, Prospekten und Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften oder sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten und anderweitigen Formularen stellen keine über die Sachmängelhaftung hinausgehende Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Sache dar. Ohne ausdrückliche Vereinbarung übernehmen wir keine Garantie. Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung kommt nur in Betracht, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
3. Muster der von uns vertriebenen Produkte gelten als Versuchsmuster und begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Sache. Gleiches gilt für in die von uns verwendeten Datenblätter. Geltende Toleranzbereiche sind zu beachten.
4. Zur Bildung angemessener Losgrößen behalten wir uns handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen vor.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten unsere Preise zuzüglich anfallender Kosten für Verpackung, Zoll und Transport ab unserem Lager (Weisendorf oder Ahrensburg).
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich vom Käufer zu zahlen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
4. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen.
5. Bei einem Kaufpreis in fremder Währung trägt der Käufer das Risiko der Verschlechterung des Umtauschverhältnisses der Währung gegenüber dem Euro für den Zeitraum ab Vertragsschluss bis Eingang des Betrages.
6. Liegen zwischen Bestellung und vereinbartem Liefer- und Leistungstermin mehr als vier Wochen, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Transport-, Energie-, Rohstoff- oder sonstige Materialpreissteigerungen oder -senkungen sowie Währungskursschwankungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
7. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der gesamte Kaufpreis netto (ohne Abzug) bei Lieferung zur Zahlung fällig. Der Käufer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn seine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung vorbehaltlos auf unserem Bankkonto gutgeschrieben ist.
8. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen i.H.v. von 9%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1, 2, 247 BGB) sowie eine Pauschale i.H.v. 40 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behalten wir uns vor.
9. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden alle unsere sonstigen gegenüber dem Käufer bestehenden Forderungen sofort fällig.
10. Befindet sich der Käufer mit Zahlungen gleich welcher Art in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine Verschlechterung ein, die Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit begründet, sind wir berechtigt, alle weiteren Leistungen zu verweigern und Vorkasse zu verlangen. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist u. a. dann anzunehmen, wenn Wechsel oder Schecks protestiert werden oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung überschritten würde.

11. Wir sind nicht verpflichtet, zum Zwecke der Zahlung Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Eine Entgegennahme erfolgt nur erfüllungshalber. Sämtliche damit verbundene Kosten wie z. B. Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder mit unseren Ansprüchen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
2. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Käufer kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. § 215 BGB bleibt anwendbar.

§ 6 Abrufaufträge

1. Bei Abrufaufträgen muss, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ein Abruf durch den Käufer spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum erfolgen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, muss ein Abruf durch den Käufer innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Auftragsbestätigung, erfolgen. Nach Ablauf einer weiteren von uns gesetzten angemessenen Nachfrist oder bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung sind wir berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Weiterhin sind wir berechtigt, vom Käufer den für die tatsächlich abgerufenen Mengen gültigen Preis zu berechnen.

§ 7 Lieferzeit

1. Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Lieferfristen und Liefertermine sind ungefähre Termine (ca.-Fristen).
2. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Käufers, insbesondere die Abklärung aller technischen Fragen, voraus.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn unser Zulieferer uns nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert. Gleiches gilt, falls unser Zulieferer z. B. in Folge von Rohstoffknappheit auf dem Weltmarkt die Liefergegenstände derzeit nur zu unangemessen hohen Preisen herstellen oder liefern kann. Dieses Rücktrittsrecht gilt nur in dem Fall, dass die nicht rechtzeitige oder die nicht erfolgte Lieferung durch den Zulieferer von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere, wir mit unserem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.

Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts eine bereits geleistete Gegenleistung dem Käufer unverzüglich zurückerstatten.

4. Teillieferungen innerhalb der Lieferfrist sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
5. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bestimmt sind. Wegen einer Überschreitung der Lieferfristen kann der Käufer vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die Lieferung innerhalb dieser Nachfrist nicht erfolgt ist. Die Fristsetzung ist entbehrlich in den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen.
6. Der Verwender haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Verwenders oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verwenders ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Verwender haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen wird die Haftung des Verwenders wegen der Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises der verzögerten Lieferung; der Schadenersatz statt der Leistung wird auf 50% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind –auch nach Ablauf einer dem Verwender etwa gesetzten Frist zur Leistung– ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 8 Höhere Gewalt

1. "Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert oder daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei dies nachweist: [a] dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und [b] dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und [c] dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.
2. Bis zum Beweis des Gegenteils werden die folgenden Ereignisse, die eine Partei betreffen, wieder aufgenommen, um die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieser Klausel zu erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Pandemien, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
3. Eine Partei, die sich berechtigt auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Haftung auf Schadenersatz oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

§ 9 Gefahrübergang, Verpackungskosten und Transportversicherung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Lager (Weisendorf oder Ahrensburg) vereinbart.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, in welchem wir die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt ausliefern.
3. Soll die Auslieferung der versandbereiten Ware auf Verlangen des Käufers erst zu einem späteren Termin als dem ursprünglich vorgesehenen erfolgen, trägt der Käufer die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes mit Ablauf des vorgesehenen Versandtages.

§10 Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz, Haftung und Verjährung

Rügepflichten des Käufers

1. Die Haftung des Verwenders für Sachmängel setzt voraus, dass der Käufer seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Ablieferung, schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel sind vom Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Der Käufer ist verpflichtet, uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen.
3. Unterbleibt die Rüge oder ist die Rüge verspätet, verliert der Vertragspartner seine Ansprüche wegen etwa vorhandener Mängel der Kaufsache.
4. Werden die von uns vertriebenen Produkte in Losen geliefert, die eine statistische Eingangsqualitätsprüfung nach den insoweit üblichen Grundsätzen ermöglichen, so ist mindestens diese Prüfung als Eingangsprüfung durchzuführen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Prüfung die in den einschlägigen Standardunterlagen angegebenen Prüfbedingungen und Prüfkriterien.
5. Ein bei dieser Prüfung angenommenes Los gilt als mangelfrei. Ein bei dieser Prüfung zurückgewiesenes Los ersetzen wir gegen dessen Rücknahme im Ganzen durch ein mangelfreies Los.
6. Es bleibt uns vorbehalten, stattdessen die fehlerhaften Teile des zurückgewiesenen Loses in Abstimmung mit dem Kunden durch fehlerfreie Teile zu ersetzen.
7. Bei Zuverlässigkeitsangaben über die von uns vertriebenen Produkte handelt es sich - soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird - um vom Hersteller statistische ermittelte mittlere Werte, die der allgemeinen Orientierung des Käufers dienen, sich aber nicht auf einzelne Lieferungen oder Lieferlose beziehen.
8. Jegliche Bearbeitung einer Mängelanzeige durch uns, insbesondere auch die Untersuchung der Ware nach Rücksendung durch den Käufer, bedeutet in keinem Falle einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Käufers.

Garantie

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Sache. Zur Erklärung von Garantien und Zusicherungen sind unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler nicht bevollmächtigt. Im Zweifel sind nur ausdrückliche Erklärungen des Verwenders über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
2. Angaben, die wir in Text- oder Zeichnungsform, z.B. in Katalogen, Datenblättern, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, publizieren, sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und stellen im Zweifel keine Zusicherung oder Übernahme einer Garantie dar. Wir können nicht ausschließen, dass in unserem Katalog oder in elektronischen Speichermedien, die zu Bestellzwecken dem Käufer übergeben wird, Fehler (Druckfehler) enthalten sind. Wir sind bemüht, solche Fehler, sobald sie uns bekannt werden, zu korrigieren. Im Übrigen verweisen wir auf die jeweilige Homepage unserer Lieferanten, wo die aktuell gültigen Datenblätter aufgeführt sind.
3. Die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein keine Garantie oder Zusicherung. Änderungen technischer Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

Sachmängel/Gewährleistung

1. Maßstab für die Vertragsgemäßheit der gelieferten Produkte ist die jeweilige vertragliche Beschreibung der Produkte in dem Vertrag, den wir mit dem Käufer geschlossen haben.
2. Für die Geeignetheit der von uns vertriebenen Produkte für die Applikation des Käufers ist ausschließlich dieser verantwortlich. Soweit wir Applikationsberatung bieten, beschränkt sich unsere Verantwortung auf die angebotenen Produkte und ihre in prüfbar technischen Parametern spezifizierten oder spezifizierbaren Merkmale. Für die Sicherheit der von uns vertriebenen Produkte in der speziellen Applikationen des Käufers ist dieser allein verantwortlich.
3. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Sachmängelansprüche.
4. Unwesentliche Änderungen der Ware im Hinblick auf Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie der in der Beschreibung und den Datenblättern anzugebenden Werte sowie unwesentliche Änderungen unserer Leistung sind vom Käufer zu akzeptieren, sofern sie zumutbar sind oder es sich um handelsübliche Mengen-, Qualitäts- oder Ausführungstoleranzen handelt.

5. Der Käufer ist zur Annahme der Lieferung auch dann verpflichtet, wenn die Ware unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit aufweist.
6. Der Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware vor.
7. Beruft sich der Käufer zur Begründung eines von ihm gerügten Mangels auf eine öffentliche Äußerung insbesondere in der Werbung, so obliegt ihm der Beweis, dass die öffentliche Äußerung ursächlich für seine Kaufentscheidung war.
8. Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von dem Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die sich hieraus ergebenden Folgen keine Haftung.

Nacherfüllung

1. Im Falle des Vorliegens eines Sachmangels steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung § 439 BGB) in jedem Fall uns zu.
2. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, ist der Käufer verpflichtet, uns zunächst schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er andere Sachmängelansprüche geltend machen kann.
3. Diese Frist beträgt in der Regel mindestens 4 Wochen zur Nacherfüllung, wenn Geräte oder Komponenten geliefert werden, und 3 Wochen für die Lieferung von Ersatzteilen; das gilt nicht, wenn im Einzelfall vertraglich eine andere Frist vereinbart wird oder eine kürzere Frist zwingend erforderlich ist, z. B. in dringenden Fällen, in denen unverhältnismäßig große Schäden drohen oder Gefährdungen für die Betriebssicherheit eintreten. Der Käufer hat uns über derartige Umstände zu informieren.
4. Wir sind im Falle der Nacherfüllung nicht verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand an einem anderen Ort als dem Ort der Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Wir können die Nacherfüllung ablehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

- a. die mit der Beseitigung des Mangels verbundenen Aufwendungen voraussichtlich den Betrag von 100 % des Marktwertes der Kaufsache übersteigen;
 - b. im Fall der Nachlieferung die Kosten der Ersatzbeschaffung durch uns den Betrag von 150 % des Marktwertes der Kaufsache übersteigen.
6. Erfolgt die Nacherfüllung innerhalb der oben stehenden §10.4 Ziffer 3 genannten Frist nicht oder schlägt sie fehl, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises zu erklären oder zu den nachfolgenden Bedingungen Schadenersatz zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
 7. Schadenersatz statt der ganzen Leistung kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache eine erhebliche Pflichtverletzung bedeutet.

Rechtsmängel

1. Für die Freiheit gelieferter Produkte von Rechtsmängeln haften wir im gesetzlichen Umfang.
2. Dass von uns gelieferte Produkte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen, gewährleisten wir nur bezüglich des Landes, in dem wir unseren Sitz haben (Inland), soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir haften nicht, soweit die Verletzung solcher Schutzrechte auf Weisungen beruht, die der Käufer gegeben hat, oder soweit für die Rechtsverletzung eigenmächtige Änderungen des Produkts oder ein von der vertraglichen Nutzung abweichender Gebrauch des Produkts durch den Käufer ursächlich ist.

3. Der Käufer wird uns unverzüglich unterrichten, sobald Dritte eine Schutzrechtsverletzung geltend machen. Unterbleibt diese unverzügliche Information, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
4. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit berechnigte Ansprüche Dritter geltend gemacht, können wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken oder die Lieferungen unter Beachtung der vertraglichen Zweckbestimmung so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden, oder vergleichbare Produkte liefern, welche die Schutzrechte nicht verletzen.
5. Ein Gewährleistungsanspruch des Käufers ist ausgeschlossen, wenn er selbst die Verhandlungen mit dem Dritten führt oder mit diesem ohne unsere Zustimmung Vereinbarungen schließt.

Schadenersatz

Soweit in unseren AVB nicht anders geregelt, haftet der Verwender in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verwenders oder eines seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadenersatzhaftung des Verwenders ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Verwender haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt jedoch unberührt; dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche bei Mängeln (Gewährleistungsansprüche) der Lieferung einer Ware oder Herstellung eines Werkes – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährung von 3 Jahren.
2. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen den Verwender bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Satzes 1 des oben stehenden Absatzes (§ 10.7 Ziffer 1 Satz 1).
3. Die Verjährungsfristen nach den oben stehenden § 10.7 Ziffer 1 und § 10.7 Ziffer 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b. Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn der Verwender den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Verwender eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen hat.
 - c. Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei Ansprüchen in Fällen des § 10.7 Ziffer 1 mit Ablieferung der Ware bzw. Herstellung des Werkes und in Fällen des § 10.7 Ziffer 2 mit Kenntnis des Schadens und der Person des Schuldners.
5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verwenders bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verwender nach angemessener Fristsetzung oder bei Entbehrllichkeit der Fristsetzung berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Soweit dies üblich ist, hat er den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung sind an uns abgetreten. Wir erklären hiermit die Annahme der Abtretung. Weist uns der Käufer auf Aufforderung nicht nach, dass eine ausreichende Versicherung abgeschlossen ist, sind wir berechnigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer bei bestehendem Eigentumsvorbehalt untersagt.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Käufer bei bestehendem Eigentumsvorbehalt unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Käufer hat uns die für die Klageerhebung notwendigen Informationen über die Person des Dritten sowie die für Klageerhebung erforderlichen sonstigen Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstehenden Schaden.
5. Der Käufer darf den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten oder unter Vereinbarung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes weiter veräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
6. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wurde. Wir erklären hiermit die Annahme der Abtretung.
7. Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Bei teilweiser Zahlung eines Schuldners des Käufer an diesen gilt die an uns abgetretene Forderung als zuletzt getilgt. Der Käufer ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.
8. Unsere Befugnis, die Abtretung offen zu legen und die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Abtretung nicht offen zu legen und die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Gegebenenfalls können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
9. Eine Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den von uns unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
10. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung.
11. Vermischt der Käufer unsere Sachen mit einer Sache, die in seinem Eigentum steht, in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Käufer uns bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der Hauptsache steht. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
12. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir erklären hiermit die Annahme der Abtretung.
13. Die Verarbeitungs- und Veräußerungsbefugnis des Käufers erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht einhält, in sonstiger grober Weise gegen die mit ihm geschlossenen Verträge verstößt oder in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall gilt Zahlungseinstellung, Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und jede sonstige schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Käufers, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheiten führen kann.
14. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % übersteigt. Das Wahlrecht bezüglich der freizugebenden Sicherheit steht dem Käufer zu.

§12 Produktbeschränkungen aufgrund von Handelssanktionen und Exportvorschriften

Es ist die Pflicht des Käufers, die Endverwendung seiner Produkte zu darauf zu überprüfen, ob diese möglicherweise den Handelssanktionen und Exportkontrollgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten unterliegt, und die Einhaltung aller dieser Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

Der Käufer verpflichtet sich, dass er

1. keine Produkte nach Russland, Weißrussland oder in eines der von Russland besetzten ukrainischen Gebiete (Provinzen) (derzeit Krim, Luhansk und Donezk) liefert.
2. keine Produkte für Aktivitäten verwendet, verkauft, auf sonstige Weise in den Verkehr bringt, überträgt, exportiert oder reexportiert, die die Entwicklung oder Produktion von fortschrittlichen Halbleitern, Halbleiterfertigungsanlagen oder damit zusammenhängenden Teilen und Komponenten in China oder die Entwicklung, Produktion oder Verwendung von Supercomputern oder damit zusammenhängenden Teilen und Komponenten in China unter Verletzung der United States Export Administration Regulations, 15 C.F.R. 730-774 beinhalten.
3. keine direkten oder indirekten Maßnahmen ergreift, um Produkte, die den United States Export Administration Regulations unterliegen, unter Verletzung des US-Rechts zu verkaufen, zu übertragen, umzuleiten oder zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Genehmigungen

1. Gerichtsstand ist in Deutschland, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verwenders. Der Verwender ist jedoch auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlich zuständigen deutschen Gericht, insbesondere am Sitz des Käufers, zu klagen.
2. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser deutscher Geschäftssitz deutscher Erfüllungsort, Leistungs- und Zahlungsort.
3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
4. Will der Käufer vom Verwender gelieferte Waren reexportieren, ist er für die Beschaffung etwa erforderlicher inländischer Ausfuhrgenehmigungen und ausländischer Importgenehmigungen selbst verantwortlich.